

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 6 vom 29.03.2023

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2023



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung– beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachungsanordnung

Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2023

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 03.03.2023 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 27.03.2023 teilte der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, die Anzeige zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 29.03.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus – Amt 20 Kämmerei, Kaiserstraße 85, Zimmer 216 – zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 29. März 2023


Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) – hat der Rat der Kommune Stadt Haan mit Beschluss vom 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird.

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	112.056.438 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	117.955.325 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	100.484.639 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	110.999.289 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.089.363 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.302.208 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.406.470 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

14.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

40.305.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im

Ergebnisplans wird auf

5.898.887 EUR

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im

Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	254 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	421 v. H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1.kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zu Fortfall.

2.ku-Vermerke:

Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 8

Bei erstmaliger Besetzung oder Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.